

Ist die ausnahmslose obligatorische Rücknahme der Ernennung wegen arglistiger Täuschung verfassungswidrig?

Prof. Dr. Klaus Krebs und Prof. Dr. Andreas Nitschke

Ernennungen von Beamten, die durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurden, sind zwingend zurückzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG). Jene strikten und ausnahmslosen Gesetzesvorgaben gehören bereits seit Anfang der 1950er-Jahre zum Standardrepertoire des Beamtenrechts in Bund und Ländern. So selbstverständlich daher Verwaltung und Rechtsprechung mit diesem Rechtsinstitut seit Jahrzehnten operieren, so zweifelhaft erscheint dessen Starrheit unter Verfassungsgesichtspunkten. Ob diese Vorschriften, die im Gegensatz zur Ernennungsrücknahme bei arglistiger Täuschung im Soldatenrecht (§ 46 Abs. 2 S. 2 SG) keine Härtefallklausel enthalten, gleichwohl verfassungsgemäß sind, untersucht vorliegender Beitrag.

I. Einleitung

Schon im ersten Bundesbeamtengesetz der Nachkriegszeit hieß es in § 12 Abs. 1 Nr. 1: „Eine Ernennung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde“.¹ Während den Rücknahmegründen des Zwangs und der Bestechung kaum praktische Bedeutung zukommt, beschäftigten Ernennungsrücknahmen aufgrund arglistiger Täuschungen seit Jahrzehnten Exekutive und Judikative.² Daher fokussiert sich der vorliegende Beitrag auf diesen Rücknahmegrund.³ Unter den zahlreichen Fällen aus der Rechtsprechung erlangte eine Entscheidung des VG München aus dem Jahr 2012 Bekanntheit.⁴ Die Ernennung eines im Jahr 1978 von der bayerischen Polizei eingestellten Beamten wurde „nach über 32-jähriger erfolgreicher Tätigkeit als Polizeibeamter“⁵ im Sommer 2011 zurückgenommen, weil aufgrund eines anonymen Hinweises zum Vorschein kam, dass sich der Polizeibeamte durch gefälschte Schulzeugnisse seinen Weg in das Beamtenamt erschlichen hatte (daher nachfolgend kurz als „Zeugnisfälscher-Fall“ bezeichnet). Der Polizeibeamte klagte gegen die auf seine erste Ernennung 1978 zurückreichende und damit alle weiteren Ernennungen beseitigende Rücknahme. Das VG München gab der Klage des Beamten statt, weil die Rücknahme der Ernennung unverhältnismäßig sei.

Die Annahme der Unverhältnismäßigkeit irritiert jedenfalls auf den ersten Blick, da eine durch arglistige Täuschung herbeigeführte Ernennung ausweislich des Wortlauts von § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG (genau wie nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBG) zurückzunehmen ist. Diese gebundene Entscheidung lässt zumindest nach dem Gesetzeswortlaut keinen Raum für Ermessens- oder Verhältnismäßigkeitserwägungen erahnen. Zu Verhältnismäßigkeitserwägungen kann nur gelangen, wer – wie offenbar das VG München – aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für alle staatlichen Entscheidungen postuliert,⁶ die jeder Ermächtigungsgrundlage unabhängig vom ihrem Wortlaut inhärent seien.

Baßlspurger konstatierte, dass die Entscheidung des VG München „nach Meinung aller Experten rechtlich falsch war“.⁷ Der

Fall hätte sicher anders entschieden werden können: Zum einen hätte die Klage abgewiesen werden können unter der naheliegenden Bezugnahme auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut, wonach die Rücknahme der Ernennung nicht unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt steht. Zum anderen hätte die Klage auch deshalb abgewiesen werden können, weil die Rücknahme der Ernennung im Zeugnisfälscher-Fall gar nicht unverhältnismäßig war. Für Letzteres könnte sprechen, dass der Polizeibeamte ohne die arglistige Täuschung nie Beamter geworden wäre sowie der Schutz der Integrität des Berufsbeamtentums die Ernennungsrücknahme geradezu fordert,⁸ zumal die massiven Fälschungen mehrerer Schulzeugnisse („Totalfälschungen“) ein durchaus erhebliches Maß an krimineller Energie offenbarten.⁹

Wenn das VG München dies – jedenfalls noch gut vertretbar – anders sah, indem es von der Unverhältnismäßigkeit im konkreten Fall ausging, so hätte sich dem Gericht aufdrängen müssen, eine Entscheidung über die Verhältnis- und damit die Verfassungsmäßigkeit des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG mittels Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG durch das BVerfG einzuholen.

- 1) S. BT-Drs. I/2846 vom 19.11.1951 sowie Bundesbeamtengesetz vom 14.7.1953 (BGBl. I S. 551). Zu den leicht anders gelagerten Vorläufern dieser Regelung v. Roetteken, in: von Roetteken/Rothländer, Komm BeamStG, 34. Aktualisierung, 2023, § 12, Rn. 8; Günther, DÖD 1990, S. 281 (284).
- 2) S. aus der Flut an einschlägiger Rechtsprechung statt vieler nur etwa jüngst VG Freiburg vom 13.3.2023 – 3 K 2900/22 – BeckRS 2023, 5401 m. Anm. Nitschke, PersV 2023, S. 317 ff.; OVG NRW vom 30.04.2015 – 6 A 1622/14 – BeckRS 2015, 45432.
- 3) Für die beiden anderen Rücknahmegründe dürften die nachstehenden Erwägungen und vor allem das verfassungsrechtliche Ergebnis der Abhandlung letztlich entsprechend gelten, was aber ggf. detailliert zu untersuchen wäre.
- 4) VG München vom 16.10.2012 – M 5 K 11.4492 – BeckRS 2013, 49962.
- 5) VG München vom 16.10.2012 – M 5 K 11.4492 – BeckRS 2013, 49962.
- 6) So im Ergebnis Werres, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, 195. Aufl. Februar 2021, § 12 BeamStG, Rn. 21.
- 7) Baßlspurger, „Beamte sind doch auch nur Menschen ...?“, Band II, S. 40 (42).
- 8) Normzweck der genannten Vorschriften ist jeweils die Reinhaltung des Berufsbeamtentums, vgl. statt vieler nur BAG, Urteil vom 1.6.2006 – 6 AZR 730/05 – NZA-RR 2007, 103 (105).
- 9) Nach dem VG München vom 16.10.2012 – M 5 K 11.4492 – BeckRS 2013, 49962 „wurde festgestellt, dass es sich bei den beiden zuerst genannten Zeugnissen um Totalfälschungen handelt und bei dem genannten Jahreszeugnis um ein verfälschtes Zeugnis des vorangegangenen Schuljahres 1976/1977, das insoweit abgeändert wurde, als dort das Schuljahr ‚1977/1978‘, die Klasse ‚10 b‘ und als Ausstellungsdatum, der 27. Juli 1978‘ eingetragen ist. Ebenfalls unzutreffend ist für das Fach Latein (als 2. Fremdsprache) die Note ‚mangelhaft‘ eingetragen, da der Kläger in diesem Fach ausweislich des einschlägigen Notenblatts des F.-Gymnasiums vom ... Juli 1978 als Zeugnisnote im Schuljahr 1977/78 tatsächlich die Note ‚ungenügend‘ erhalten hat.“